



Stellungnahme der AQ Austria zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Uni- versitätsgesetz 2002 – UG, das Hochschul-Qualitätssiche- rungsgesetz – HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 – HG geändert werden

Wien, 15.01.2021

Inhalt

1	Erster Abschnitt	3
1.1	Grundsätzliches	3
1.2	Zur Änderung des HS-QSG	3
1.3	Zur Änderung des UG	4
2	Zweiter Abschnitt	6
2.1	Grundsätzliches	6
2.2	Zu Teil II Studienrecht	7



Sehr geehrte Damen und Herren,

die AQ Austria dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den vorgelegten Ministerialentwürfen. In ihrer Rolle als Impulsgeberin und Förderin der Qualität der österreichischen Hochschulen möchte die AQ Austria fokussiert auf Aspekte in den Entwürfen hinweisen, die für die Qualität und Qualitätssicherung der nationalen Hochschullandschaft und deren internationale Verflechtung besonders relevant sind.

Die Stellungnahme gliedert sich in zwei Abschnitte:

1. Allgemeine Stellungnahme zur Änderung des HS-QSG und zu ausgewählten Aspekten des UG
2. Stellungnahme zu den für die Anerkennung relevanten Bestimmungen im UG, HS-QSG und HG

Der zweite Abschnitt der Stellungnahme ist im Rahmen einer Arbeitsgruppe eines vom BMBWF unterstützten Projektes erstellt worden und bezieht somit auch Überlegungen und Positionen von Mitgliedern der beteiligten Arbeitsgruppen mit ein.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Anke Hanft
(Präsidentin)

Dr. Jürgen Petersen
(Geschäftsführer)

1 Erster Abschnitt

Allgemeine Stellungnahme der AQ Austria zu dem Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden

1.1 Grundsätzliches

Aus Sicht der AQ Austria ist anzustreben, Regelungen zu schaffen, die für alle Hochschulsektoren und für alle Studienangebote (ordentliche Studien, außerordentliche Studien etc.) möglichst in gleicher Weise gelten. Im Rahmen von Novellierungen sollte eine weitere Ausdifferenzierung über das sachlich notwendige Maß hinaus verhindert werden und eine engere Zusammenführung der Regelungen angestrebt werden.

Vor diesem Hintergrund hält die AQ Austria es nachdrücklich für wichtig, über die verschiedenen Materiengesetze hinweg (UG, HG, FHG, PrivHG etc.) ein einheitliches Verständnis (beispielsweise durch vergleichbare Definitionen von Berufungsvoraussetzungen oder der Implementation der Lissabon-Konvention) und eine einheitliche Begrifflichkeit anzustreben. Dies gilt insbesondere dort, wo explizit die Kooperation (und gemeinsame Qualitätsverantwortung/-sicherung) gefördert wird, insbesondere bei ‚gemeinsamen Studienprogrammen‘ und ‚gemeinsam eingerichteten Studien‘.

1.2 Zur Änderung des HS-QSG

Ad § 22 Abs. 2 Z. 2

In diesem Abschnitt wurden die bestehenden Prüfbereiche für das Audit in Bezug auf Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung in den Bereichen Studien und Lehre ergänzt um die Vorgabe, dass „insbesondere eine angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte“ zu prüfen sei.

Die AQ Austria unterstützt grundsätzlich das Ansinnen, wie in den Erläuterungen zum Entwurf beschrieben, dass Curricula so zu gestalten sind, dass die Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entspricht. Dennoch spricht sich die AQ Austria aus folgenden Gründen dafür aus, diese zusätzliche Bestimmung wieder zu streichen:

- Die Aufnahme eines einzelnen Aspekts der Qualitätssicherung von Studien und Lehre widerspricht der Systematik und Charakteristik der Prüfbereiche, die ansonsten jeweils umfassende Aufgabenfelder der Hochschule benennen. Damit steht dies auch § 22 Abs. 3 HS-QSG entgegen, wonach „die Ausgestaltung der Verfahren unter Beachtung der Prüfbereiche durch die durchführende Qualitätssicherungsagentur erfolgt“.
- Zweck des Audits ist die regelmäßige Begutachtung des Qualitätsmanagementsystems einer Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule, nicht jedoch der Curricula der einzelnen Studien. Dabei wird bisher immer auch auf die Prozesse zur Sicherstellung der Studierbarkeit abgezielt; durch die konkrete Überprüfung der ange-

messenen Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte würde sich der Gegenstand des Audits in diesem Punkt erheblich ändern. (Bei den Fachhochschulen erfolgt eine solche Prüfung im Rahmen der Programmakkreditierung.)

- In der Novellierung des HS-QSG 2020 ist explizit die Entwicklungskomponente des Audits betont – und gestärkt – worden. In den Erläuterungen des vorliegenden Entwurfs wird § 58 Abs. 12 UG (ECTS-Anrechnungspunkte/Arbeitsaufwand) mit einer Überprüfung dieser Bestimmung im Rahmen des Audits verknüpft. Somit erhält hier das Audit eine Aufsichtsfunktion zur Einhaltung rechtlicher Bestimmungen. Aus Sicht der AQ Austria wäre eine derartige Überprüfung an öffentlichen Universitäten im Wege der Leistungsvereinbarung angebracht. Eine weitere Möglichkeit der Stärkung des Grundsatzes der angemessenen Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte bestünde in der Aufnahme in § 54 Abs. 3 UG.

Es sollte der zweite Satz der Erläuterung zu Z72 (§ 58 Abs. 12 UG) auf Verständlichkeit überprüft werden.

1.3 Zur Änderung des UG

Ad Studienrecht

Die AQ Austria begrüßt eine transparente und verbindliche Weiterentwicklung des Studienrechts mit dem Ziel, dieses durchlässiger, inklusiver und flexibler zu machen und die Studierbarkeit zu erhöhen. Ebenso begrüßen wir die Stärkung von transparenten, effizienten und nachhaltigen Unterstützungsmaßnahmen.

Gleichwohl scheinen manche Überlegungen der vorliegenden Fassung des UG der Intention der Förderung der Studierbarkeit entgegenzuwirken. Dazu zählen beispielsweise der Entfall der Bestimmungen zur Zulassung zu Masterstudien auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist (§ 61 Abs. 1) sowie die Reduktion der Anzahl der Prüfungstermine (§ 76 Abs. 3). Letztere sehen wir auch kritisch im Sinne des Abbaus von Barrieren für benachteiligte Studierende und damit der sozialen Inklusion und diversitätsorientierten Gleichstellung.

Ad Anerkennung/Anrechnung

Die AQ Austria begrüßt ausdrücklich die nun explizite Regelung der Anerkennung bzw. Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen im UG und im HG. Ebenso wird begrüßt, dass auch für gemeinsam eingerichtete Studien im Bereich des Lehramtes gleichlautende Regelungen im UG sowie im HG vorgesehen sind und dass wesentliche Grundbegriffe wie *Lernergebnisse* und *Validierung* in das UG und das HG aufgenommen wurden.

Wir weisen hier auf **Abschnitt II der Stellungnahme** hin, die die AQ Austria gemeinsam mit einigen Vertreter*innen der Projektgruppe „Anerkennung & Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen“ erarbeitet hat und in der zu ausgewählten Bestimmungen des UG Stellung genommen wird.

Ad § 22 Abs. 1 Z. 12a

Die Bestimmung des § 22 Abs. 1 Z. 12a (Aufgaben des Rektorats) hält die AQ Austria für nachvollziehbar; wir erachten es jedoch als notwendig, den Begriff der „strukturellen Gestaltung von Curricula“ zu spezifizieren und den Zweck dieser Regelung ersichtlich zu machen.

Ad § 98 Abs. 4a UG

Die neue Regelung des § 98 Abs. 4a UG sieht die Einrichtung von Berufungsbeauftragten vor. Die AQ Austria begrüßt dieses Vorhaben prinzipiell.

Die Agentur für Qualitätssicherung hat bereits in einer Analyse 2010 empfohlen, die an schweizerischen und deutschen Universitäten schon damals gebräuchliche Funktion von Berufsbeauftragten auch an österreichischen Universitäten einzuführen. (Agentur für Qualitätssicherung: Qualitätsentwicklung des Berufsmanagements an österreichischen Universitäten. Wien 2010, https://www.aq.ac.at/de/analysen-berichte/dokumente-analysen-berichte/AQA-Empfehlungen-zur-Gestaltung-der-Berufungsverfahren_2010.pdf?m=1458205145&)

Aus Transparenzgründen sowie auch aus Gründen der Dokumentation des Berufsverfahrens und als Anlauf- und Servicestelle der an den Berufsverfahren Beteiligten ist die Funktion eines bzw. einer Berufsbeauftragten zu unterstützen. In Bezug auf die konkreten Formulierungen in § 98 Abs. 4a schlägt die AQ Austria Präzisierungen vor.

- Es sollte klargestellt werden, worin die „Begleitung des Berufsverfahrens“ bestehen kann oder soll, wie weitreichend oder eng gefasst sie ist und welche Kompetenzen die Berufsbeauftragten haben.
- Im Gesetzestext werden als mögliche Berufsbeauftragte auch „Personen aus der Universitätsverwaltung“ genannt, in den Erläuterungen jedoch nicht. In Abs. 4a werden jedoch nur Berufsbeauftragte, die Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor sind, als berechtigt genannt, der Berufungskommission als zusätzliches Mitglied ohne Stimmrecht anzugehören; dies schließt Personen aus der Universitätsverwaltung wieder aus.
- Die AQ Austria empfiehlt, mit der Funktion von Berufsbeauftragten eine (oder mehrere) rechtskundige Person(en) zu beauftragen, die sich der formalen Erfordernisse des Berufsverfahrens, wie etwa die Einhaltung von Fristen, annimmt und so die Berufungskommission entlastet.
- Die Beauftragung von Berufsbeauftragten sollte nicht lediglich mit einer Kann-Bestimmung ermöglicht werden. Dadurch erhält auch die vorgesehene Änderung in § 98 Abs. 8, wonach „die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag unter Berücksichtigung des Berichts der Berufsbeauftragten oder des Berufsbeauftragten zu treffen“ ist, mehr Bedeutung.

2 Zweiter Abschnitt

Stellungnahme der AQ Austria zu den für die Anerkennung relevanten Bestimmungen im Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden

Die AQ Austria hat bereits am 13. März 2020 „Empfehlungen zur Berücksichtigung der Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen für eine allfällige legislative Umsetzung“ an das BMBWF weitergeleitet und nimmt erfreut zur Kenntnis, dass sich Grundgedanken dieser Empfehlungen im vorliegenden „Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden“ bereits wiederfinden.

Im Zuge der vom BMBWF unterstützten Projekte, die die AQ Austria gemeinsam mit einer Projektgruppe bestehend aus mehreren Hochschulen¹ aller Hochschulektoren durchführt, wurden wiederholt Aspekte thematisiert, die die Grundlage für eine Implementierung von Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen und damit verbundener Verfahren darstellen. Die AQ Austria hat als Ergebnis dieser Beratungen die vorliegende Stellungnahme verfasst, die – wenngleich mit einigen Expert*innen von öffentlichen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen gemeinsam erarbeitet – ausschließlich in der Verantwortung der AQ Austria liegt.

2.1 Grundsätzliches

Wir begrüßen es, dass die Anerkennung bzw. Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen im UG und im HG nun explizit geregelt sein wird und auch im Zusammenhang mit den gemeinsam eingerichteten Studien im Bereich des Lehramtes der Sekundarstufe Allgemeinbildung gleichlautende Regelungen im UG sowie im HG vorgesehen sind, wobei diese Regelungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz für alle Studien zu gelten haben. Insbesondere begrüßen wir es sehr, dass wesentliche Grundbegriffe wie *Lernergebnisse* und *Validierung* in das UG und das HG aufgenommen wurden.

Aus Sicht der AQ Austria ist es erstrebenswert, grundlegende Regelungen zu schaffen, die für alle Hochschulektoren und Studienangebote (ordentliche Studien, außerordentliche Studien) gleichermaßen gelten. Aus diesem Grund halten wir es für wichtig, dass die im UG verwendeten Grundsätze und Begrifflichkeiten auch in den Materiengesetzen der anderen Sektoren gleichgezogen werden.

Eine transparente und verbindliche Weiterentwicklung des Studienrechts mit dem Ziel, dieses durchlässiger, inklusiver und flexibler zu machen und die Studierbarkeit zu erhöhen, begrüßen wir ebenso, wie den transparenten, effizienten und nachhaltigen Einsatz von entsprechenden Unterstützungsmaßnahmen.

¹

Universität für Bodenkultur Wien, Universität Innsbruck, Technische Universität Graz, FH Kufstein, FH Campus Wien, FH BFI Wien, NDU New Design University, Modul University Privatuniversität, Privatuniversität Schloss Seeburg, PH Oberösterreich, PH der Diözese Linz.

Die Weiterentwicklung des Gesetzes vom „Kriterium der Gleichwertigkeit“ hin zum „wesentlichen Unterschied“ halten wir für richtig, längst überfällig und richtungsweisend. Wir halten diese Weiterentwicklung – auf Basis bestehender Begrifflichkeiten – aber auch für überaus schwierig, zumal das damit verbundene „Mindset“ nicht transparent wird.

Im Folgenden erlauben wir uns, zu ausgewählten Bestimmungen des UG Stellung zu nehmen, die unserer Ansicht nach mit den oben angeführten Zielen nicht in Einklang stehen bzw. vielleicht auch nur einer weiteren Bearbeitung bzw. Präzisierung bedürfen. Die zum UG gelisteten Anmerkungen gelten gleichermaßen auch für die gleichlautenden Bestimmungen im HG.

2.2 Zu Teil II Studienrecht

Ad Begriffsbestimmungen allgemein

Wie international schon seit Jahren üblich, sollte auch das UG von Credits und nicht von Anrechnungspunkten sprechen, sofern das ECT-System gemeint ist.

Ad § 51 Abs. 2 Z 2 und § 54 Abs. 4a iVm. § 63a Abs. 7a

Es wäre eine Ausführung hilfreich, wie die „qualitativen Zulassungsbedingungen“ (ad § 63a Abs. 7a) für kombinierte Master- und Doktoratsstudien aussehen könnten, die sich nicht auf hiesige/regionale Bachelorstudien und deren „Kernbereiche“ beziehen müssten (den Erläuterungen konnten keine Hinweise entnommen werden).

Ad § 51 Abs. 2 Z 33

Anerkannt wird der Versuch, das „Mindset“ der Lissabon Konvention im UG Einzug halten zu lassen. Leider gestaltet sich das Vorhaben an manchen Stellen doch sehr schwierig bzw. wenig transparent. Zumindest verursacht es „Brüche“, die in der gewählten Sprache ihren Niederschlag finden.

So wird zum Beispiel in der Ziffer 33 des § 51 Abs. 2 der belegte Begriff der „Prüfungsfächer“ nicht durch einen neutralen Begriff ersetzt. Zudem wirken die gewählten Formulierungen so, als würde sich das UG nach wie vor (zu sehr) an „Inhalten“ und nicht an Lernergebnissen orientieren.

Ohne die (rechtlichen) Begründungen für die Wahl/Beibehaltung des Begriffs der Prüfungsfächer zu kennen, wird eine alternative Formulierung des Abs. 33 zur Diskussion vorgeschlagen: Die Lernergebnisse von Kernbereichen zeichnen ein Studium aus und sind wesentlich für dessen Qualifikationsprofil. Die Kernbereiche sind mit ihren Lernergebnissen im Curriculum als Pflichtbereiche auszuweisen.

Ad § 51 Abs. 2 Z 34

Es erscheint unklar, warum für die Beschreibung möglicher Lernsettings nicht auf bereits verankerte Terminologien („formal“, „non-formal“ und „informell“ vgl. NQR Gesetz) zurückgegriffen wird.

Ad § 51 Abs. 2 Z 34 und 35

Zum Begriff der „Fächer“ siehe oben.

Ad § 51 Abs. 2 Z 37

Anstelle des Begriffs „Ausbildung“ sollte ein neutraler Begriff (wie zum Beispiel „Lernprozesse“) treten.

Ad § 51 Abs. 2 Z 38

Die Formulierung „als Prüfung oder anderer Studienleistungen“ sollte entfallen, zumal sich nicht erschließt, warum an dieser Stelle auf „Prüfungen“ abgestellt wird.

Änderungsvorschlag:

Validierung ist ein Verfahren, welches jedenfalls die Verfahrensschritte Identifizierung, Dokumentation und Bewertung von bereits erworbenen Lernergebnissen umfasst. Die Anerkennung von Lernergebnissen kann als Kompetenznachweis dienen.

Das Validierungsverfahren kann sowohl für die Anerkennung von bereits erworbenen Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, im Rahmen eines Studiums, als auch für die Zulassung zu einem Studium herangezogen werden. Dies gilt für Bachelor und Master gleichermaßen.

Ad § 51 Abs. 2 Z 33 bis 38 (siehe auch Erläuterungen)

Die Möglichkeit der Aufnahme der Validierung von Lernergebnissen aus „anderen“ bzw. „früheren“ Lernkontexten wie etwa non-formalen oder informellen Lernsettings (inkl. Recognition of Prior Learning) wird im Sinne der Durchlässigkeit, Förderung der sozialen Dimension bzw. Förderung unterrepräsentierter Studierendengruppen aber auch im Sinne der nachhaltigen Qualitätssicherung ausdrücklich begrüßt.

Es stellt sich die Frage, warum ein entsprechendes Verfahren zwangsweise im Rahmen der studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung geregelt werden muss bzw. wieso nicht ein eigener Satzungsteil „Validierung(sverfahren)“ möglich sein sollte.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, warum die Validierung von Lernergebnissen nicht auch für die Studienzulassung im Sinne der Universitätsreife Anwendung finden könnte (bzw. verstärkt auch im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung).

Ad § 59a Abs.1 Mindeststudienleistung

Wenngleich wir es begrüßen, dass eine Anerkennung auf die Mindeststudienleistung ermöglicht wird, so widerspricht doch die Beschränkung auf das betreffende Semester dem Grundgedanken der Anerkennung von Kompetenzen.

Ad § 61 Zulassungsfristen

Vorgeschlagen wird die Aufnahme einer Formulierung, die es auch außerhalb der Zulassungsfristen ermöglicht (z.B. mobile) Studierende für z.B. short-term und/oder blended mobility Formate oder aber auch im Rahmen von z.B. internationalen Netzwerken bzw. im Sinne von „European Universities“ aufzunehmen.

Ad § 64 Allgemeine Universitätsreife

Es werden die bereits angesprochenen „sprachlichen Brüche“ in Bezug auf das intendierte „Mindset“ deutlich.

So sollte für das Erreichen einer Qualifikation (i.S. v. Lernergebnissen), die die allgemeine Universitätsreife bescheinigt, nicht die Dauer der Schulzeit in Jahren herangezogen werden, sondern die jeweiligen Lernergebnisse/Qualifikationen. (Anmerkung: auch im Rahmen einer Validierung sollten nicht Zeitperioden für den Erwerb von Lernergebnissen/ Qualifikationen zugrunde gelegt werden, sondern nur ob das Lernergebnis/die Qualifikation nachweislich vorliegt...)

Es wird vorgeschlagen für die Feststellung der Allgemeinen Universitätsreife auch die Möglichkeit eines Validierungsverfahrens zu implementieren.

Ad § 72 a Abs. 1 Gesamtnote

Die Gewichtung der Gesamtnote nach Credits wirft Fragen auf, die auch im Rahmen des Diploma Supplements (vgl. Gesamtnote – Gesamtbeurteilung, Notenverteilungsskala) geklärt werden müssen (siehe auch ad Anerkennung § 78 Abs. 8).

Ad § 76 Abs. 2 und 3

Mindestens ebenso wichtig (wie Form, Beurteilungskriterien, Termine) sind Angaben zu den Lernergebnissen. Insbesondere vor dem Hintergrund des weiterentwickelten § 78 erscheint die Aufnahme von „Lernergebnissen“ unumgänglich.

Ad § 78 Anerkennung

Anstelle der Bezeichnung „Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen“ wird „Anerkennung von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen“ vorgeschlagen.

Ad § 78 Abs. 1

Die Beweislastumkehr wäre in die Bestimmungen des § 78 aufzunehmen bzw. transparent anzusprechen.

Die festgelegten Höchstgrenzen basieren, auch wenn in manchen Nachbarländern üblich, auf keiner Evidenz und widersprechen dem Ansatz des lebensbegleitenden Lernens (und den Visionen der nationalen Validierungsstrategie); gleichwohl sind die Intentionen verständlich und nachvollziehbar.

Die formulierten Höchstgrenzen „werten“ die verschiedenen „Lernsettings“ (nicht die Lernergebnisse) innerhalb derer Lernergebnisse erreicht werden, und behandeln damit formale, non-formale und informelle Lernsettings ungleich (vgl. § 78 Abs. 5 Z 6 letzter Satz).

Anstelle einer in Credits gegossenen Höchstgrenze sollten die bereits implementierten Verfahren zur qualitätsgesicherten Implementierung, (Weiter-)Entwicklung und Erlassung von Studien verstärkt zur Anwendung gebracht werden bzw. in den Fokus der Betrachtung rücken.

Ad § 78 Abs. 4

Auch an dieser Stelle erschließt sich nicht, warum nicht die bereits im NQR Gesetz definierten Begriffe angewandt werden.

Die Möglichkeit der Implementierung eines eigenständigen Satzungsteils „Validierung“ wird vorgeschlagen (siehe auch ad § 51 Abs. 2 Z 33 bis 38).

Ad § 78 Abs. 4 Z 4 bzw. Z 109 der Erläuterungen

In den Erläuterungen ist vorgesehen: Bestehen Zweifel an der Echtheit der Urkunden oder an deren inhaltlicher Richtigkeit oder reichen diese für eine Entscheidung nicht aus, kann eine Überprüfung der Unterlagen oder der Kenntnisse durch die Universität oder durch bestellte Sachverständige vorgenommen werden. Dafür kann eine Kautions in der Höhe von höchstens 500 Euro eingehoben werden, welche rückzuerstatten ist, wenn die Überprüfung die Echtheit und Richtigkeit der Unterlagen ergeben hat.

Im Rahmen von Validierungsverfahren von non-formal und informell erworbenen Kompetenzen ist es durchaus üblich, dass Unterlagen nachgebracht werden müssen; dies ist Teil der Qualitätssicherung und kein Verschulden der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Wenngleich die Einhebung einer Kautions bei Zweifel an der Echtheit der Urkunden oder deren inhaltlicher Richtigkeit gerechtfertigt erscheint, trifft dies keinesfalls auf erforderliche Nachreichungen zu; die Einhebung einer Kautions ist für diese Fälle zu streichen.

Ad § 78 Abs. 5

Vgl. ad § 78

Ad § 78 Abs. 5 Z 2

Darüber hinaus erscheint auch die Beschränkung der Antragstellung auf Anerkennung von vor dem Antrag auf Zulassung absolvierten Prüfungen, Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen bis spätestens Ende des ersten Semesters überschießend, da bereits früher erworbene, für eine Anerkennung relevante Kompetenzen erst im Laufe des Studiums ersichtlich sein können, sich aber die zu erfüllenden Lernergebnisse laut Curriculum für einen sich im ersten Semester befindlichen Studierenden möglicherweise nicht zur Gänze erschließen. Daher wäre die Möglichkeit, im Laufe des Studiums weitere Anerkennungsanträge – auch für früher absolvierte Prüfungen etc. – stellen zu können, zielführender.

Ad § 78 Abs. 5

Hier wäre zu ergänzen, dass die Anerkennung unter Berücksichtigung der Niveaustufen des NQR bzw. der Dublin-Deskriptoren erfolgen muss.

Ad § 78 Abs. 8

Die im Rahmen eines Validierungsverfahrens anerkannten Lernergebnisse aus non-formalen und informellen Lernsettings mit „anerkannt“ (und den im jeweiligen Referenzcurriculum verankerten Credits) auszuweisen erscheint plausibel.

Formale Studienleistungen/-Lernergebnissen (die z.B. an ausländischen tertiären Partnereinrichtungen im Rahmen von „Credit-mobility“ erworben wurden) mit „anerkannt“ auszuweisen, könnte – insbesondere in Verbindung mit der neu eingeführten Bildung von Gesamtnoten – den Intentionen der Nationalen Hochschulmobilitäts- und Internationalisierungsstrategie zuwiderlaufen.

Alternativ könnten Initiativen zur Noteneinstufung (wie z.B. EGRACONS Projekt „European Grade Conversion System“) – außerhalb rechtlicher Regelungen – gezielt gefördert werden.